OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651680/2/MS

Datum:
Linz, 21. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der M U GmbH & Co KG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W W, P, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Oktober 2019, GZ: VerkR96-5745-2019 V, betreffend den Verfall eines Radar- bzw. Laserblockers der Marke AL Priority

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2019 wurde gemäß § 98a Abs. 3 KFG der aus dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 14. Juli 2019 ausgebaute Radar- bzw. Laserblocker der Marke AL Priority für verfallen erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat die M U GmbH & Co KG anwaltlich vertreten mit E-Mail-Eingabe vom 16. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

Begründend wird im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit des § 98a KFG angeführt.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:
Am 14. Juli 2019 lenkte C U um 15:20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Flachau in Richtung Salzburg auf der Autobahn.
Da Geschwindigkeitsmessungen trotz einwandfreiem Anvisieren nicht möglich waren, wurde das Fahrzeug einer Kontrolle unterzogen und wurde dabei im Innenraum des Fahrzeuges augenscheinlich ein Teil einer Laserstöranlage und in weiterer Folge zwei Außenmodule vorgefunden.
Herr U übergab den Beamten drei Teile der Innenmodule (AL Protector iVm Genovo Main Control Unit) und sagte zu die Außenmodule ausbauen zu lassen und der API zu übermitteln.
C U wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 13. November 2019, GZ: 405-4/2920/1/6-2019, wegen der Übertretung der §§ 102 Abs. 1 iVm § 98a KFG bestraft, da er als Lenker am 14. Juli 2019, um 15:20 Uhr

ein Fahrzeug in Betrieb genommen hatte, in dem ein Radar- und Laserblocker der Marke AL Priority angebracht war.

Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges ist die M U GmbH & Co KG mit Sitz in T, U. Im Fahrzeug war ein Laserblocker der Marke AL Priority angebracht.

Dass im Pkw eine Radar- und Laserblockeranlage am 14. Juli 2019, um 15:20 Uhr angebracht war und dieser von C U auf der Autobahn in der Gemeinde Flachau in Richtung Salzburg gelenkt wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige der API St. Michael und insbesondere aus dem angeführten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg.

Dass die M U GmbH & Co KG Zulassungsbesitzerin ist, ergibt sich ebenfalls aus der Anzeige der API St. Michael und einer Abfrage des KFZ-Zentralregisters.

Dass die Beschwerdeführerin ihren Sitz in T hat, ergibt sich aus einer Abfrage im Firmenbuch.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand und daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt. Darüber hinaus hat auch keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 98a Abs. 3 KFG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, wenn die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Sachlich zuständig zur Vollziehung des KFG ist gemäß § 123 Abs. 1 KFG die Bezirksverwaltungsbehörde, weshalb die belangte Behörde zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides sachlich und örtlich zuständig war.

Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre tritt der Verfall von Gegenständen in zwei unterschiedlichen Formen in Erscheinung. Zum einen kann der Verfall als Strafe für ein deliktisches Verhalten und zum anderen als bloße Sicherungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren ausgesprochen werden. Ob der Verfall als Strafe oder als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist, ist anhand der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zu ermitteln. Der Ausspruch des Verfalls als Strafe setzt jedenfalls voraus, dass der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist, wie dies z. B. in § 369

GewO 1994 und in § 52 WaffG der Fall ist (vgl. dazu Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2, Rz 1 und 3 zu § 17 sowie Rz 4 zu § 39 und die dort angeführte Judikatur; Stand 1.5.2017, rdb.at).

§ 98a KFG wurde durch BGBl. I Nr. 9/2017 eingeführt. Die Gesetzesmaterialien treffen keine Aussage dazu, ob der Gesetzgeber den dort vorgesehenen Verfall als (Neben-)strafe oder als administrative Sicherungsmaßnahme regeln wollte.
In Abs. 1 dieser Bestimmung wurde das Anbringen oder Mitführen von Gegenständen mit denen (u.a.) Geschwindigkeitsmessungen beeinflusst oder gestört werden können, verboten. Abs. 2 regelt, dass Verstöße gegen dieses Verbot (in der Regel) sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer anzulasten sind. In Abs. 3 ist vorerst eine Ermächtigung der Exekutivorgane geregelt, die Weiterfahrt bis zum Ausbau derartiger Gegenstände zu verhindern und im letzten Satz dieser Bestimmung ist angeordnet, dass diese Geräte für verfallen zu erklären sind.
Der Gesetzestext stellt also keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem Verfall der Gegenstände her. Es wird auch nicht ausdrücklich angeordnet, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll. Dies spricht auf den ersten Blick dafür, dass es sich bei dieser Bestimmung eben nicht um eine (Neben-)strafe sondern um einen administrativrechtlichen Verfall handelt.

Ein Vergleich mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verfall als Nebenstrafe regeln, stützt diesen Befund:
So bestimmt z.B. § 52 Abs. 1 WaffG, dass (u.a.) Waffen, die den Gegenstand einer nach § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, von der Behörde unter näher genannten Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind.

In dieser Bestimmung ist also der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand und einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich gesetzlich angeführt.
Das gilt auch für § 369 GewO: Diese Regelung sieht den Verfall von (u.a.) Waren vor, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.
In diesen Regelungen, welche nach ständiger Rechtsprechung den Verfall als Nebenstrafe vorsehen, hat also der Materiengesetzgeber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand getroffen. Dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt in § 98a KFG, was dagegen spricht, den dort geregelten Verfall ebenfalls als (Neben-)strafe zu werten.

Auch die systematische Einordnung der gegenständlichen Verfallsbestimmung in § 98a Abs. 3 KFG spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungsmaßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des KFG sind in § 134 kompakt unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst.

Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs. 1 KFG als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Verfall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG aufnimmt. Dazu ist anzuführen, dass der Verfall von Gegenständen, mit welchen gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, in aller Regel gesetzlich gerade nicht vorgesehen ist. Abgesehen von § 98a KFG ist lediglich der Verfall von Manipulationseinrichtungen für Kontrollgeräte im KFG geregelt, wobei sich diese Bestimmung systematisch bei den Strafbestimmungen im § 134 Abs. 7 befindet. Der Verfall derartiger Manipulationseinrichtungen an Kontrollgeräten ist daher wohl als Nebenstrafe anzusehen. Hätte der Gesetzgeber auch den Verfall der im § 98a Abs. 1 genannten Gegenstände als Nebenstrafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diese Geräte ebenfalls in § 134 (wohl in Abs. 7) erwähnt und den Verfall nicht gesondert in § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG regelt.

In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.11.2009, 2008/07/0137 zu § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgeführt, dass diese Bestimmung (welche den Verfall regelt) zwar einen Bezug zum Strafrecht herstelle, aber eindeutig nicht als Strafe konzipiert sei. Dies ergebe sich aus der Trennung der Verfallsregelungen von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafverfahren. Diese Trennung schließe es aus, im Verfall eine Maßnahme zu erblicken, die sowohl Strafe als auch Sicherungsmaßnahme sei.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verfallsbestimmung des § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG eine administrative Sicherungsmaßnahme darstellt.

Die Beschwerdeführerin ist als Zulassungsbesitzerin und – laut Firmenbucheintragung über den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, der M U GmbH, die unbeschränkt haftender Gesellschafter der Beschwerdeführerin ist – wirtschaftliche Eigentümerin des Pkw auch Eigentümerin des in diesem verbauten Laserblockers und damit Partei des Verfallsverfahrens; ein anderer Eigentümer wurde nicht geltend gemacht.

Aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 13. November 2019, GZ: 405-4/2920/1/6-2019, steht eindeutig und zweifelsfrei fest, dass es sich beim verbauten Gerät tatsächlich um einen verbotenen Laserblocker handelt.

Ein Antrag auf Gesetzesprüfung im Sinne des Art 140 Abs. 1 Z 1 lit a B-VG wird nicht gestellt, zumal der Beschwerdeführerin eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof offensteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage, ob es sich bei dem im § 98a Abs. 3 letzter Satz KFG geregelten Verfall um eine administrative Sicherungsmaßnahme oder eine (Neben-)strafe handelt, bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus wesentliche Bedeutung zu. Im Hinblick auf eine größere Anzahl derartiger bei verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden anhängiger Verfahren ist eine Entscheidung dieser Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß